

2-05

S a t z u n g

der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von
Hundesteuer

(Hundesteuersatzung)

Der Stadtrat hat am auf Grund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 und § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Steuergegenstand, Entstehung der Steuer

- (1) Für das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Landau in der Pfalz wird eine Hundesteuer erhoben.
- (2) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde steuerberechtigt, in der der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz hat.
- (3) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 2

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer in der Stadt einen Hund in seinen Haushalt oder Betrieb aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet. Zugelaufene Hunde sind zu versteuern, wenn sie nicht binnen eines Monats wieder abgegeben werden.

(2) Alle in einen Haushalt oder Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die für Blinde, Gehörlose oder sonst hilflose Personen unentbehrlich sind. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen,
2. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,

(2) Die Steuerbefreiung wird im Fall des Absatz 1, Nr. 1 nur für einen Hund und nicht für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 7 Abs. 2 zu versteuern sind, gewährt .

§ 4

Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für Halter, die eine der folgenden Leistungen beziehen:

Arbeitslosengeld II (SGB II)
Sozialgeld (SGB II)
Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII)
Grundsicherung (SGB XII)

Die Steuerermäßigung wird nur für einen Hund pro Halter gewährt.

(2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 7 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 5

Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung

(1) Die Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Steuervergünstigung wegfallen.

(2) Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden.
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt oder Betrieb folgenden Monats, frühestens mit Ablauf des Monats, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verendet. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.

(3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt und endet die Steuerpflicht entsprechend den Absätzen 1 und 2.

(4) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 7

Steuersatz

(1) Der Steuersatz wird jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.

(2) Für gefährliche Hunde wird ein erhöhter Steuersatz in der Haushaltssatzung festgesetzt.

Gefährliche Hunde sind

1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, das sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, und
4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.

Bei Hunden der Rassen Pit – Bull – Terrier, American Staffordshire Terrier und Staffordshire – Bull - Terrier sowie Hunden, die von diesen Rassen abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.

Bei den folgenden Hunderassen wird die Gefährlichkeit vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für den einzelnen Hund durch geeignete Unterlagen (z.B. tierärztliches Gutachten, Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Begleithundeprüfung oder eines Team-Tests durch den Verband für das deutsche Hundewesen –VDH-) nachgewiesen wird, dass dieser keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit aufgezeigt hat:

- a) Bandog
- b) Bordeaux-Dogge
- c) Bullmastiff
- d) Bullterrier
- e) Dogo Argentino
- f) Fila Brasileiro
- g) Mastiff
- h) Mastino Napolitano
- i) Tosa-Inu

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Absatz 2 erfassten Hunden.

§ 8

Festsetzung, Fälligkeit

(1) Die Steuer wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt.

(2) Für Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt; für diese Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

(3) Die Steuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Die gesamte Steuerschuld kann aber auch im Voraus entrichtet werden.

(4) Erhöht oder ermäßigt sich die Höhe der Steuer, so ist die erhöhte bzw. ermäßigte Steuer ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Steuererhöhung bzw. –ermäßigung geschuldet und für den entsprechenden Zeitabschnitt neu festzusetzen.

§ 9

Anzeigepflicht

(1) Wer einen Hund hält (§ 2 Abs. 1) hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Stadtverwaltung anzumelden.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen abzumelden.

(3) Bei der An- oder Abmeldung sind von dem Hundehalter folgende Angaben zu machen:

1. Anmeldung:

- a) Name und Anschrift des Hundehalters,
- b) Anschaffungs- bzw. Zuzugsdatum,
- c) Rasse, Wurftag bzw. Alter und Geschlecht des Hundes,
- d) Anzahl der gehaltenen Hunde,
- e) Name und Anschrift des Vorbesitzers,

2. Abmeldung

- a) Name und Anschrift des Hundehalters,
- b) Abmelde- bzw. Wegzugsdatum,
- c) Grund der Abmeldung,
- d) Name und Anschrift des Erwerbers.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder die Steuerfreiheit fort oder ergeben sich sonstige Änderungen in der Hundehaltung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(5) Die Stadt gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen.

(6) Die Stadt kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Stadtgebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:

- 1. Name und Anschrift des Hundehalters,
- 2. Anzahl der gehaltenen Hunde,
- 3. Herkunft und Anschaffungstag,
- 4. Geburtsdatum,
- 5. Rasse.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
2. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht rechtzeitig abmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung (§3) oder Steuerermäßigung (§ 4) nicht rechtzeitig anzeigt,
4. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 5 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt oder
5. die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundebestandsaufnahme gemäß § 9 Abs. 6 gegeben ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Hundesteuer vom 22.12.1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.02.2011, außer Kraft.

Landau in der Pfalz, den
Die Stadtverwaltung:

Oberbürgermeister